

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Fritz Logistik GmbH plant die Lagerung von bis 1.600 t akut toxischer Stoffe der Kategorien 1, 2 und 3 sowie von Stoffen mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 an ihrem Standort in der Lagerhalle 8, Pfaffenstraße 56, 74078 Heilbronn, Flurstück Nr. 6300/16 auf Gemarkung Heilbronn. Die Stoffe sollen in den bereits existierenden und für entzündbare Flüssigkeiten sowie Druckgase und Aerosole konzipierten Lagerräumen 8.1 bis 8.4 der Lagerhalle 8 gelagert werden. Die Gesamtlagerkapazität von 400 t je Lagerabschnitt soll sich hierbei nicht ändern. Sofern keine Einschränkungen hinsichtlich der Zusammenlagerung von gefährlichen Stoffen im Sinne der TRGS 510 bestehen, ist auch eine Zusammenlagerung mit entzündbaren Flüssigkeiten und Aerosolen vorgesehen. Grundsätzlich soll jedoch eine Separatlagerung erfolgen. Denkbar ist z. B. die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in zwei der vier Lagerabschnitte und die Nutzung der beiden anderen Lagerabschnitte als Lager für giftige Stoffe.

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV der Nr. 9.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Die Fritz Logistik GmbH beantragte am 07.08.2018 von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Da durch die Erweiterung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können und sich auch keine Auswirkungen auf Schutzobjekte im Falle eines Störfalls ergeben können, wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Be-

rücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wirkt sich im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf die nähere und weitere Umgebung aus.

Die Logistik- und Lagerarbeiten beschränken sich auf die Zeit zwischen 06.00- 22.00 Uhr werktags und finden ausschließlich in der Halle 8 bzw. in den Lagerabschnitten 8.1 bis 8.4 statt. Die Anzahl der An- und Abfahrten von LKW ändert sich durch die gleichbleibende Gesamtlagerkapazität nicht. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Emissionen in die Luft, das Entstehen von Abwasser und/oder gefährlichen Abfällen können im Normalbetrieb ausgeschlossen werden. Das Lagergebäude sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen gewährleisten einen sicheren Betrieb der Anlage. Im Fall von Betriebsstörungen sind aufgrund der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen über das Betriebsgelände hinausgehende akute, irreversible und ernste Gefährdungen auszuschließen. Bauliche Änderungen oder Baumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 28.07.2021

gez.: Sidney Hebisch